

§ 34 SächsAPOSTf (Sachsen) — Ordnungsverstöße

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches, einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes gegen die Ordnung während der Aufsichtsarbeiten, der schriftlichen Hausarbeit, der Abschlussklausuren oder vergleichbaren Leistungen entscheidet das Landesamt für Steuern und Finanzen. In schweren Fällen kann die einzelne Arbeit mit null Punkten bewertet werden.
- (2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches, einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes gegen die Ordnung während der Zwischenprüfung oder während des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann in schweren Fällen die einzelne Prüfungsarbeit mit null Punkten bewerten.
- (3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die einen schweren Ordnungsverstoß begehen, können von der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Fachbereiches der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Er entscheidet über die endgültig zu treffenden Maßnahmen.
- (4) Begeht die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung einen Täuschungsversuch oder eine Täuschung oder verstößt sie oder er sonst gegen die Ordnung, so kann die Prüfungskommission sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. Sie kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (5) Stellt sich innerhalb von drei Jahren nach der Bekanntgabe des Prüfungszeugnisses heraus, dass eine Täuschung vorgelegen hat, so kann das Staatsministerium der Finanzen die Prüfung für ungültig und als nicht bestanden erklären oder die Gesamtnote zum Nachteil der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers abändern. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

Zitiervorschlag: § 34 SächsAPOSTf (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOSTf/34>